

---

Die **Initiative EHE OHNE GRENZEN** setzt sich für ein gemeinsames Ehe- und Familienleben von binationalen Paaren und Familien in Österreich ein. Das Hauptziel der Initiative ist die rechtliche Gleichstellung von binationalen mit österreichischen Paaren und Lebensgemeinschaften. Der Art. 8 EMRK ist für unsere Initiative ein wichtiges Grundrecht, das auch im österreichischen Asylgesetz seinen Niederschlag finden muss. Laut dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Verfahrensgesetz geändert werden und darüber hinaus eine Notstandsregelung eingeführt werden soll, wird innerhalb der eingeräumten Frist Folgendes festgestellt:

**Zur vorgeschlagenen Fassung gem. § 3 Abs. 4 AsylG :**

Laut Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 Abschnitt C Z 5) ist ohnehin festgelegt, dass bei Wegfall der Fluchtgründe einer neuerlichen Überprüfung des Asylstatus nichts im Weg steht. Somit wäre eine neuerliche Überprüfung auch ohne geplante Änderung des AsylG 2005 möglich, diese bringt jedoch nur Nachteile für die Asylberechtigten. Ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht wird es noch schwieriger werden, eine Arbeitsstelle oder Wohnung zu finden, und in der Folge unmöglich, die Voraussetzungen für den Familienzuzug unter derart erschwerten Bedingungen zu erfüllen (siehe weiter unten). Außerdem wird die propagierte „Integration“ erschwert, da die Situation für die betroffene Person psychisch sehr belastend sein wird. Den Asylberechtigten ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht wird jener Schutz genommen, sich im Aufnahmeland sicher zu fühlen, was dem Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention zutiefst widerspricht und zu einer Ausgrenzung im Inneren führt. Hinzu kommt, dass die geplante Änderung einen bürokratischen und damit auch finanziellen Zusatzaufwand bedeutet und sich die Zeitspanne nochmals ausweiten wird, bis tatsächlich eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung erteilt wird. Schon jetzt können Asylverfahren in Österreich extrem lange dauern. Zusätzliches Personal in den Asylbehörden, aber auch beim VwGH, wären zwingend nötig. Die Initiative Ehe ohne Grenzen ist überzeugt, dass es besser wäre, diese Ressourcen sinnvoller zu nutzen und bürokratische Hürden in der Familienzusammenführung abzubauen anstatt sie zu erhöhen. Die Neuregelung ist nur unter Verwendung von Steuergeld zu ermöglichen, das effektiver

für unterstützende und inkludierende Maßnahmen für Asylwerber\_innen und Asylberechtigte verwendet werden könnte. Die Genfer Flüchtlingskonvention muss respektiert und legale Einreisemöglichkeiten für nachzugsberechtigte Familienangehörige geschaffen werden.

### **Zur vorgeschlagenen Fassung gem. § 35 Abs. 1, 2, 2a**

Mit der geplanten Gesetzesänderung wird das Recht auf Familienzusammenführung extrem eingeschränkt. Wenn Asylberechtigte ihre schutzbedürftigen Familienmitglieder nicht in den ersten drei Monaten nachholen können, geht dies nur noch unter erschwerten Bedingungen (hohes Mindesteinkommen, Unterkunft, Krankenversicherung). Ein Problem stellen hier auch besonders die langen Wartezeiten zur Antragsstellung bei einigen Österreichischen Botschaften dar, die Termine oft erst nach drei Monaten oder mehr ausgeben. Hier haben die betroffenen Personen überhaupt keinen Spielraum mehr und keine Chance auf ein unbehindertes Familienleben. In den Beratungen bei Ehe ohne Grenzen sehen wir, dass das geforderte, überdurchschnittlich hohe Einkommen (2016: € 1.323,58.- netto) vielen binationalen Paaren Probleme bereitet. Vor allem für Frauen und Mütter stellen die derzeit festgelegten Einkommensgrenzen eine immense Hürde und darüber hinaus eine strukturelle Diskriminierung dar. Die angespannte Situation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt bewirkt, dass Frauen überwiegend Teilzeitarbeit im Niedriglohnsektor finden, in vielen Betrieben entsteht durch Arbeitszeitflexibilisierung ein Vereinbarkeitsproblem für Frauen und ihre Kinder, denen zusätzlich noch das Recht auf beide Elternteile genommen wird, wenn ein Elternteil im Ausland bleiben muss, weil die Nachzugshürden immer unüberwindbarer werden. Des Weiteren soll diese Fristenregelung auch für minderjährige Flüchtlinge gelten, was die schwerste Menschenrechtsverletzung darstellt, da Kindern das Recht auf ihre Eltern genommen wird ohne ihnen integrative Perspektiven zu bieten – die momentane Perspektive ist Abschiebung bei Erreichung der Volljährigkeit, da viele jetzt minderjährige Flüchtlinge, wenn in drei Jahren die Überprüfung stattfindet, nicht mehr minderjährig sind.

---

Asylberechtigte Menschen leben ohnehin meistens in sehr prekären Lebensverhältnissen. Besonders durch die dreijährige Unsicherheit einer „Asyl auf Zeit“-Regelung werden Diskriminierung und Schlechterstellung dieser Menschen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt zunehmen.

Für Subsidiär Schutzberechtigte wird es durch die Gesetzesverschärfung noch viel schwieriger sein, Familienangehörige tatsächlich nachzuholen. Erst nach drei Jahren soll es für sie möglich sein, einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen. Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wird es somit unmöglich werden, ihre Eltern und Geschwister nachzuholen, da sie zu diesem Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr minderjährig sein werden. Somit geht dieser besondere Schutzanspruch verloren und zwingt Familienangehörige, ebenfalls gefährliche Fluchtrouten zu wählen. Dieser Aspekt stellt für **Ehe ohne Grenzen** eine deutliche Verletzung des Rechts auf Familienleben gem. Art 8 EMRK dar. Jede Einschränkung der Familienzusammenführung wird demnach dazu führen, dass sich noch mehr Menschen, vor allem Frauen und Kinder, über lebensgefährliche Fluchtrouten auf den Weg machen, und unserer Ansicht nach fördern weitere Verschärfungen des AsylG 2005 geradezu das kriminelle Schlepperwesen. Ehe ohne Grenzen ersucht daher dringend, diese Stellungnahme und besonders auch die Stellungnahmen des UNHCR und von „SOS Kinderdorf“ in Bezug auf die geplante Änderung des Asylgesetzes 2005 zu berücksichtigen. Zu kritisieren ist nicht zuletzt auch, dass die geplanten Änderungen sachlich nicht gerechtfertigt sind und dass eine menschenrechtskonforme Sachpolitik von Seiten der handelnden Politiker\_innen offenbar gar nicht intendiert zu sein scheint, sondern dass es scheinbar nur darum geht, Österreich als Zielland möglichst unattraktiv für schutzsuchende Menschen zu machen. Und das zu einem hohen Preis für die in Österreich schutzsuchenden Menschen. Wer vor Krieg oder Verfolgung flieht, wird sich durch diese Gesetzesverschärfung aber kaum aufhalten lassen. Für die Schlepper jedenfalls ein gutes Signal: Kriminelle stehen bereits Schlange als Dienstleister für diese zerrissene Familien.

Diese Kritikpunkte wurden schon oft angeprangert. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich größtenteils auf jene, die Ehe ohne Grenzen schon am 30.11.2015 eingebracht hatte. In einem letzten Punkt gilt es auf die Einführung einer Notstandsverordnung basierend auf Art. 72 AEUV, welcher festlegt, dass die Kompetenzen und Zuständigkeiten der

Mitgliedstaaten, betreffend die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit, von der Europäischen Union unberührt bleiben, einzugehen. Diese Kompetenz soll nun als Basis für die Beschränkung des Rechts auf Antragstellung auf internationalen Schutz missbraucht werden.

### **Erlassung einer Notstandsregelung gemäß Art 72 AEUV:**

Bis vor wenigen Tagen noch beschränkte sich die geplante Novelle auf die Änderungen des Familiennachzugs und das sogenannte „Asyl auf Zeit“, jetzt soll sie überraschend auch eine Notstandsregelung beinhalten, für welche nur eine einwöchige Begutachtungsfrist vorgesehen wurde bzw. diese zuerst überhaupt nicht eingeräumt wurde. Österreich will in dieser Notstandsregelung Asylgründe beschränken und es somit ermöglichen, Schutzsuchende an der Grenze direkt zurückzuweisen und ihnen die Stellung eines Asylantrags zu untersagen. Flüchtlingen wird somit in Österreich künftig kein Recht mehr auf ein Asylverfahren gewährt, wenn die Regierung aufgrund von Prognosedaten über die Entwicklung der Asylwerber\_innenzahlen die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit im Land bedroht sieht bzw. wenn die Regierung ein Ansteigen der Asylanträge in Österreich zu befürchten hat. Offiziell soll es keine absolute Obergrenze geben, jedoch geht die Regelung davon aus, dass das Funktionieren der staatlichen Einrichtungen nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn mehr als 37.500 Anträge gestellt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Österreich nur mehr Asylverfahren führen muss, die höchstwahrscheinlich positiv abgeschlossen werden und sich nicht mehr mit „aussichtslosen“ Anträgen herumschlagen muss. Lediglich wenn ein begründeter Verdacht auf Beeinträchtigung der in Art 2, 3 und 8 EMRK (Recht auf Leben, Verbot von Folter, Schutz des Privat- und Familienlebens) geschützten Grundrechte glaubhaft gemacht werden kann, wird den Schutzsuchenden die Einreise ermöglicht und sie können in Österreich einen Asylantrag stellen und dürfen während des Verfahrens im Bundesgebiet bleiben. Um festzustellen, wer eine Verletzung der in den Art 2,3 und 8 EMRK gewährleisteten Rechte zu befürchten hat, sollen Registrierzentren an den Grenzübergängen eingerichtet werden. In diesen Registrierzentren müssen die potenziellen Asylwerber\_innen ihre Fluchtgründe glaubhaft machen und auf Basis des Vorgebrachten wird entschieden, ob diese Personen

---

überhaupt ein Recht auf Stellung eines Asylantrags haben. Was mit Personen geschieht, die zurückgewiesen werden, ist nicht geregelt – lediglich das Rechtsmittel der Maßnahmenbeschwerde wird gewährt.

Von den politischen Akteur\_innen wird eine solche Regelung als völker- und unionsrechtskonform bezeichnet. Die Möglichkeit, eine auf Art 72 AEUV basierende Notstandsregelung zu erlassen, mag wohl gegeben sein. Problematisch ist, dass nicht genau geregelt oder ausjudiziert ist, was eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit darstellt – es ist nur festgestellt, dass sowohl die äußere als auch die innere Ordnung und Sicherheit geschützt sind und jedenfalls ein Notstand vorliegt, wenn das Funktionieren des Staatsapparats beeinträchtigt ist oder das Überleben des Volkes nicht mehr garantiert werden kann. Österreich beruft sich darauf, dass eine weiter ansteigende Zahl von Asylanträgen das Funktionieren des Staatsapparats beeinträchtigen würde, da nicht genügend finanzielle Mittel zum Ausbau der öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen, der Integrationsmöglichkeiten und der Gesundheits- und Sozialleistungen vorhanden wären. Die finanziellen Mittel zur Einrichtung von Registrierzentren, deren Instandhaltung und dem damit verbunden Mehraufwand an Polizei, Dolmetscher\_innen und Psycholog\_innen sind aber offenbar vorhanden und dies würde anscheinend auch nicht das Funktionieren des Staatsapparates beeinträchtigen. Eine weitere Rechtfertigung für die Erlassung dieser Notstandsregelung ist, dass zwar eine europäische Lösung aller EU-Mitgliedstaaten wünschenswert wäre, aber mangels Entgegenkommen anderer Staaten nicht möglich gewesen wäre und Österreich nun allein handeln müsse.

Diese Regelung ist jedoch nicht zu Ende gedacht worden. Was passiert mit jenen, die nicht einreisen dürfen um einen Asylantrag zu stellen? Bleiben sie vor den Grenzen stehen und werden zum Umkehren gezwungen? Umkehren wohin? Sollen diese Menschen zu Fuß zurück, woher sie gekommen sind? Faktisch stehen diese Personen an den Grenzen von Slowenien und Ungarn zu Österreich. Wie lange werden Ungarn und Slowenien wohl zusehen, denn es ist mehr als offensichtlich, dass die Leute dann in Ungarn und Slowenien bleiben und nicht wieder umkehren werden. Würden diese Staaten ebenfalls eine solche Regelung einführen, stünden die Schutzsuchenden vor deren Grenzen und kämen gar nicht

bis zur österreichischen Grenze. Damit wären die Registrierzentren umsonst gebaut worden, aber das Funktionieren des Staatsapparats würde das immer noch nicht beeinträchtigen. Des Weiteren werden willkürlich sämtliche andere Asylgründe ausgeschlossen und auf lediglich drei beschränkt. Damit soll gewährleistet werden, dass nicht mehr als 37.500 Asylanträge gestellt werden, da eine höhere Anzahl Österreichs Staatsapparat überfordern würde. Ein veröffentlichtes Rechtsgutachten hat bereits gezeigt, dass eine fixe gesetzliche Obergrenze für Asylanträge rechtswidrig ist.

Das willkürliche In-Kraft-Setzen der Notstandsverordnung ist problematisch. Dies bedeutet nämlich, dass diese Notstandsregelung nicht gilt, solange kein Notstand ausgerufen wurde - was völlig willkürlich ist. Wer entscheidet, wann dieser Notstand beginnt und wann er endet? Wieder stellt sich die Frage des Umgangs mit den zurückgewiesenen Menschen. Es wird nicht verkannt, dass Asylwerber\_innen nicht das Recht haben, sich ein Land auszusuchen, um einen Asylantrag zu stellen, sondern dies im ersten sicheren Drittstaat tun müssen. Doch was ist ein sicherer Drittstaat? Ungarn ist es jedenfalls nicht mehr. Österreich geht aber offenbar davon aus, Zurückgewiesene an der Grenze zu Ungarn - in einem unsicheren Drittstaat - einfach stehen lassen zu können.

Auch wenn es aus europarechtlicher Sicht eine Grundlage für diese Notstandsregelung zu geben scheint, kann dies nicht völkerrechtskonform sein. Die Genfer Flüchtlingskonvention räumt jedermann das Recht ein, in einem sicheren Staat um Asyl anzusuchen. Die Grenzen zum nächsten sicheren Staat werden mit dieser Regelung aber endgültig geschlossen.

**Den Familiennachzug betreffend ist aus menschenrechtlicher Perspektive bereits nach derzeitigem Stand das Recht auf Familienleben sehr stark eingeschränkt auf die Kernfamilie.** Durch die geplante Gesetzesänderung wird das Recht auf ein gemeinsames Familienleben ad absurdum geführt, das einen hohen Wert in der europäischen Kultur darstellt, der nach Ansicht von Ehe ohne Grenzen nicht noch weiter aufs Spiel gesetzt werden darf. Darum fordern wir legale Fluchtwege und die Einhaltung und Umsetzung des Menschenrechts auf Asyl, sowie Art. 8 EMRK. wir fordern offene Grenzen in der EU und empfehlen der Regierung Abstand zu nehmen von einem Weg der nationalen Isolierung und kriegstreiberischer Ausschluss- und Aussperr-Rhetorik.

## **Zur Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, §§ 39**

Einerseits soll die Frist von sieben auf 14 Tage angehoben werden, um nicht rechtmäßig eingereiste Menschen ohne Anhörung oder ähnliches auf Grund eines bilateralen Rückübernahmeabkommens mit Nachbarstaaten Österreichs zurückzuschieben und andererseits (falls eine Rückschiebung nicht sofort möglich ist) soll mit der Novelle die Anhaltung (Schubhaft) von maximal 120 Stunden (5 Tage) auf 14 Tage Haft angehoben werden. Laut Alev Korun, Menschenrechtssprecherin der Grünen, wird hier rechtlich an einem Parallelsystem zur Schubhaft gebaut.

Ehe ohne Grenzen setzt sich seit Beginn seiner Gründung gegen die Schubhaft ein, insbesondere wenn Eltern verhaftet und eingesperrt werden. Trotz der möglichen Anwendung eines gelinderen Mittels kommt es immer wieder vor, dass ein Elternteil in Schubhaft genommen und so seinem Kind entzogen wird. Zur Situation der Schubhaft gibt es immer wieder Berichte über die schlechten Zustände. Das Anti-Folter-Komitee des Europarats (CPT) hat in Österreich schon mehrmals die „geschlossenen Regime“ der Einrichtungen kritisiert, so ist es bis auf wenige Ausnahmen üblich, dass Aktivitäten außerhalb der Zelle meistens nur auf eine Stunde Ausgang pro Tag begrenzt wird. Auch würden Vorwürfen über Polizeiübergriffe häufig festgestellt. Zuletzt gab es im Jahr 2014 Kritik am Polizeianhaltezentrum (PAZ) Hernalts in Wien. Das CPT fordert Österreich „eindringlich“ auf, hier auf ein „offenes System“ umzustellen<sup>1</sup>.

Die **Initiative Ehe ohne Grenzen** spricht sich vehement gegen die geplante Änderung des Asylgesetzes aus. Wir wollen nicht in einer Festung Europa leben, die zahlreiche Menschenleben an ihren Grenzen als zu rechtfertigende Opfer hinnimmt! Wir wollen ein offenes Europa, fordern Bewegungsfreiheit und legale Fluchtwege! Wir wollen ein offenes Österreich, in dem Schutzsuchende aufgenommen und würdig behandelt werden, in dem Menschen auf der Suche nach einem besseren Leben ihr Glück versuchen können.

---

<sup>1</sup> <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2015-34-inf-eng.pdf>